

Nachträgliche Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe, betreffend die Einführung, beziehungsweise Erweiterung der postamtlichen Gelbanweisungen im schweizerisch-italienischen Postverkehr.

(Vom 8. November 1865.)

Tit. I

Im Nachtrage zu unserer Botschaft vom 25. Oktober 1865 erman-
geln wir nicht, den eidgenössischen Räthen zur Kenntniß zu bringen, daß
nunmehr der definitive Abschluß des Vertrages zwischen der Schweiz und
Italien, betreffend die postamtlichen Gelbanweisungen und die Mitthei-
lung der Vertragsurkunde erfolgt ist.

Wir haben die Ehre, diese Urkunde hiemit in Original einzubeglei-
ten und in Abänderung des Schlusses unserer Botschaft vom 25. Oktober
1865, welcher dahin geht: dem Bundesrath die Ermächtigung zur even-
tuellen Vertragsgenehmigung zu erteilen, nunmehr den Antrag zu stellen,
nach folgendem Beschlusentwurfe die Genehmigung dieses Vertrages
auszusprechen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaften des Bundesrathes vom 25. Oktober
und 8. November 1865;

nach Kenntnissnahme des zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Postvertrages;

in Anwendung von Art. 74, Ziffer 5 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Dem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König von Italien unterm 30. Oktober 1865 in Florenz abgeschlossenen Postvertrage, betreffend die postamtlichen Geldanweisungen zwischen der Schweiz und Italien, wird hiemit die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

2. Der schweizerische Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 8. November 1865.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

Nachträgliche Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe, betreffend die Einführung, beziehungsweise Erweiterung der postamtlichen Geldanweisungen im schweizerisch-italienischen Postverkehr. (Vom 8. November 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1865
Date	
Data	
Seite	838-839
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 937

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.